

Satzung

des Fördervereins der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Evergislus Bornheim-Brenig, e.V.

Präambel

Der Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Evergislus Bornheim-Brenig e.V hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde bei der Bewahrung ihres wertvollen, kulturellen Erbes und bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, besonders bei der Erhaltung und Unterhaltung ihrer Gebäude, ihrer Bausubstanz und deren Einrichtung.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Evergislus Bornheim-Brenig e.V. und hat seinen Sitz in Bornheim – Brenig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Erhalt und Unterhalt kirchlicher Gebäude und deren Einrichtung sowie für die Allgemeine Förderung der Anliegen der Kirchengemeinde. Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Kirchengemeinde Sankt Evergislus und ihre christlich-gesellschaftlichen gerichteten Bestrebungen unterstützen. Folgende Zwecke werden verfolgt:
 - a) Übernahme der Kosten für den Betrieb, die Rücklagenbildung für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und für den Bau neuer Gebäude, sofern es sich um Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde handelt und soweit diese nicht vom Erzbistum Köln übernommen werden. Somit werden die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Erzbistums Köln gegenüber der Pfarrgemeinde durch Aufgaben und Ziele dieses Vereins nicht berührt oder eingeschränkt.
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) Förderung kultureller Zwecke, dies ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Insbesondere die Förderung von Veranstaltungen der darstellenden und bildenden Kunst sowie kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen können gefördert werden, wie auch der Erhalt von Archiven und der Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern.
 - d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 2 Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
 - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - g) Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer, (die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.)
 - h) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Mittel des Fördervereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (9) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer, stellvertretendem Schriftführer und einem Beisitzer als gewählten Mitgliedern. Der Pfarrer bestimmt für die Amtsdauer des Vorstandes ein Mitglied aus dem Seelsorgeteam als geborenes Mitglied des Vorstandes. Sollte der Pfarrer ein Vorstandsamt übernehmen, wird ein weiterer Beisitzer gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründerversammlung gewählt.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Einmal im Geschäftsjahr erfolgt eine nicht angekündigte Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer.

§ 11 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt nach Begleichung etwaiger Schulden an die Katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmung

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Diese Satzung, Änderungen oder Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Bornheim-Brenig, den 11.05.2011